

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 36/2023 vom 12. Juli 2023

Neuer Angemessenheitsbeschluss für den Transfer personenbezogener Daten in die USA in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat den anliegenden Angemessenheitsbeschluss für den Datenschutzrahmen EU - USA (EU-U.S. Data Framework) angenommen.

Das neue Datenschutzabkommen bildet als Nachfolger des sog. "Privacy Shields" zukünftig die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an US-Unternehmen.

Der EuGH hatte den "Privacy Shield" für den Datentransfer in die USA gekippt, da das Datenschutzniveau in den USA nach seiner Einschätzung nicht den Standards der EU entsprochen haben soll.

Die Europäische Kommission hat dem neuen Abkommen ein angemessenes Datenschutzniveau attestiert.

Der Transfer personenbezogener Daten von der EU in die USA ist ab sofort wieder ohne zusätzliche Maßnahmen möglich. Voraussetzung ist, dass die US-Unternehmen, an die die Daten übermittelt werden, nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert sind. Durch die Zertifizierung verpflichten sich die US-Unternehmen zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten, z. B. zur Pflicht, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

Die Zertifizierung erfolgt beim U.S. Departement of Commerce (siehe: <https://www.commerce.gov/tags/eu-us-privacy-shield>), welches eine entsprechende Liste veröffentlicht.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne elektronisch den 137 Seiten umfassenden Text der Entscheidung der europäischen Kommission zum neuen Datenschutzabkommen mit den USA.

Bewertung der BDA:

„Der neue Angemessenheitsbeschluss schafft wieder Rechtssicherheit für den Transfer personenbezogener Daten in die USA. Anhand der durch das U.S. Departement of Commerce veröffentlichten Liste können Unternehmen überprüfen, ob der Datentransfer aufgrund des Angemessenheitsbeschlusses zulässig ist oder weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie z.B. der Abschluss von sog. Standardvertragsklauseln.“

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel